Gemeinde Althengstett

Satzung zur Verwendung des Gemeindewappens und Gemeindelogos der Gemeinde Althengstett

Zustimmung des Gemeinderats am 24.04.2024

Inkrafttreten am 01.07.2024

Az: 020.23

Satzung zur Verwendung des Gemeindewappens und Gemeindelogos der Gemeinde Althengstett

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am **24. April 2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Darstellung und Führung des Gemeindewappens und Gemeindelogos

(1) Die Gemeinde Althengstett führt das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Gemeindewappen sowie das in dieser Anlage dargestellte Gemeindelogo.

(2) Die früher selbständigen Gemeinden und jetzige Ortsteile Neuhengstett und Ottenbronn führen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Wappen wie in dieser Anlage dargestellt. Diese Satzung gilt auch für die Verwendung der Wappen von Neuhengstett und Ottenbronn.

(3) Zur Führung des Gemeindewappens und Gemeindelogos ist/sind ausschließlich die Gemeinde Althengstett bzw. die Ortsteile im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt.

§ 2
Verwendung des Gemeindewappens

(1) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Althengstett.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen. Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde Althengstett oder ihrer Bevölkerung liegt.

(3) Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Althengstett haben oder in besonderer Beziehung zu Althengstett stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Gemeindewappens unzulässigerweise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlungen entstehen lässt. Die Genehmigung wird auch nicht erteilt, wenn die Vereinigung sich unmittelbar oder mittelbar in einer Weise betätigt, die den Gesetzen oder den guten Sitten widerspricht oder wenn die Vereinigung sich in einer Weise betätigt oder eine Betätigung fördert oder duldet, welche im Widerspruch zu den Grundsätzen von Völkerverständigung, religiöser und politischer Toleranz, Gewaltlosigkeit, Meinungsfreiheit, Respekt vor der Menschenwürde und der Achtung der Gleichheit aller Menschen steht.

(4) Eine unberechtigte Verwendung des Gemeindewappens liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen der Gemeinde Althengstett in veränderter Form verwendet wird und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.

(5) Für politische Zwecke und Wahlkampfzwecke wird eine Genehmigung nicht erteilt.

(6) Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens ist schriftlich bei der Gemeinde Althengstett unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Althengstett.

§ 3
Verwendung des Gemeindelogos

Für die Verwendung des Gemeindelogos gelten dieselben Voraussetzungen, wie für die Verwendung des Gemeindewappens. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Urhebers durch die Gemeindeverwaltung einzuholen. Diese Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

§ 4
Gewerbliche Nutzung

Die Genehmigung der gewerblichen Nutzung von Gemeindewappen und Gemeindelogo behält sich die Gemeinde vor.

§ 5
Widerruf

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,

b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind,

c) eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung des Gemeindewappens und Gemeindelogos der Gemeinde Althengstett nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Im Falle des Widerrufs der Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens und -logos der Gemeinde Althengstett besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 6
Gebühren

Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und Gemeindelogos der Gemeinde Althengstett erfolgt grundsätzlich kostenfrei. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen. Hierfür sowie in weiteren begründeten Ausnahmefällen können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung für öffentliche Leistungen der Gemeinde Althengstett in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Gemeindewappen oder das/die Gemeindelogo/s der Gemeinde Althengstett benutzt.

(2) Das/die in Absatz 1 genannten Wappen und Logo/s stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Landesordnungswidrigkeitengesetz (LOwiG) kann nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 8
Übergangsregelung

Genehmigungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, gelten weiter, soweit sie die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach dieser Satzung erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Althengstett, den 25.04.2024

Rüdiger Klahm
Bürgermeister

GEMEINDE ALTHENGSTETT 11 LANDKREIS CALW

GEMEINDE ALTHENGSTETT

LUX LUCET IN TENEBRIS